

(Aus dem Kriminologischen Institut der Universität Graz. — Vorsteher: Hofrat
Professor Dr. A. Lenz.)

**Schriftverstellung und Schriftnachahmung.
Zugleich ein Beitrag zur Lehre der Familienschriften.**

Von
Prof. Dr. Ernst Seelig.

Mit 6 Textabbildungen.

Aus dem reichen Material kriminologisch bedeutsamer Handschriften, das dem Grazer Kriminologischen Institut durch seine Gutachtertätigkeit zur Verfügung steht, sei im nachstehenden ein Fall wiedergegeben, der infolge zweier — untereinander unabhängiger — Umstände besonderes wissenschaftliches Interesse verdient. Die Bearbeitung von *Familienschriften* hat erst unlängst *Kockel* in dieser Zeitschrift 18, 375 angeregt; er hat bei 3 Zwillingspaaren, von denen zwei eineig waren, nur relativ geringe Ähnlichkeiten gefunden (leider sind die Schriften selbst nicht wiedergegeben).

Die vorliegende Untersuchung bringt nun einen Fall seltener Schriftähnlichkeit bei Nicht-Zwillingsschwestern, an dem der Anteil von erbbedingten und umweltbedingten Übereinstimmungen gut studiert werden kann. Weiter wurde die Handschrift der einen Schwester — zu deren Unheil — dadurch kriminologisch bedeutsam, daß sie als Vorbild einer von dritter Seite ausgeführten Schriftnachahmung diente, die aber als solche im ersten Gerichtsverfahren nicht erkannt wurde. Nur einem Glückfall (Aufhebung des Urteils durch den Obersten Gerichtshof wegen eines Verfahrensfehlers) ist es zu danken, daß die in der gerichtlichen Schriftkunde bei verstellter Schrift oft auftauchende Fragestellung: *Ähnlichkeit infolge Rückfall in die Normalschrift oder infolge Schriftnachahmung?* schließlich doch einer richtigen Lösung zugeführt wurde. Nur wenn wir die Kasuistik solcher Fälle über die bisher vorhandenen geringen Ansätze hinaus durch in die Details gehende Mitteilung der Ergebnisse solcher Untersuchungen bereichern, kann der erforderliche Grundstock wissenschaftlicher Erfahrung gewonnen werden.

Am 13. V. 1930 erstattete in einer oststeierischen Landgemeinde die Besitzertochter Anna R. d. J. beim Gendarmerieposten die Anzeige, daß ihre Mutter,

Anna R. d. Ä., an diesem Tage einen Brief von der Post zugestellt erhalten habe und sich die ganze Familie über den Inhalt des Briefes in Furcht und Unruhe versetzt fühle. Gleichzeitig überbrachte sie der Gendarmerie einen Brief, der aus einem Halbbogen dünnen weißen Kanzleipapiers und aus einem weißen Briefumschlag bestand, der den Poststempel vom 10. V. 1930 trug. Die Anschrift auf dem Briefumschlag, die an Frau Anna R. gerichtet war, und der Brieftext waren mit Bleistift geschrieben. Der Brieftext lautet:

du elendige H... Weißt Waß verkauf dein Glumb und zieh aus aus Pirching
Oder in kurzer zeit steht dein Gebäude in Flammen. dann kanst wieder den
Franzl A. als zeuge nehmen sogar der Richter in Kirchbach sagte das sei ein
Gesindel in einige Woche bei euch eine rote Flamme Fanie K. hat gewonen
Haus u Hof bei euch in Flamen.

Die Anspielungen auf die Zeugenschaft des Franz A. und die angebliche Äußerung des Richters bezogen sich auf Prozesse, die zwischen der Familie der Anzeigerin und der unweit wohnenden *Familie K.* geführt worden waren. Diese Familie K. besaß zwei Töchter, *Stefanie* und *Viktoria*, von denen die erstere mit der im Brief genannten „Fanie K.“ identisch ist. Der Briefinhalt sucht daher den Eindruck zu erwecken, daß das Schreiben von der Familie K. ausgehe und einerseits eine Branddrohung und andererseits ein Frohlocken über den Prozeßgewinn zum Ausdruck bringe. Damit im Einklang sprach auch die Anzeigerin Anna R. d. J. gegenüber der Gendarmerie den Verdacht aus, daß der Branddrohbrief entweder von Stefanie oder Viktoria K. geschrieben worden sei, da sie mit der Familie K. in Feindschaft lebe und die Schrift des Branddrohbriefes Ähnlichkeit mit der Handschrift von Briefen habe, die ihr Ende 1928 und anfangs 1929 von den Schwestern K. geschrieben worden seien.

Die Besitzerstöchter Stefanie und Viktoria K. sind in Pirching geboren und besuchten daselbst die Volksschule und sind unbescholtene; Stefanie war zur Zeit der Anzeige 20 $\frac{1}{2}$, ihre Schwester 15 $\frac{1}{2}$ Jahre alt. Die Anzeigerin Anna R. d. J. stammt ebenfalls aus Pirching und ist 24 Jahre alt.

Bei den weiteren Vernehmungen durch die Gendarmerie und später durch den die Vorerhebungen führenden Bezirksrichter blieb Anna R. d. J. dabei, daß sie zwar nicht genau wisse, wer den Branddrohbrief geschrieben habe, daß sie aber auf die Schwestern Stefanie und Viktoria K. aus den genannten Gründen Verdacht hege. Im selben Sinne sagte ihre 55jährige Mutter Anna R. d. Ä. aus. Die als Beschuldigte vernommenen Schwestern Stefanie und Viktoria K. stellten entschieden in Abrede, den Branddrohbrief geschrieben oder sonst irgend etwas mit ihm zu tun gehabt zu haben.

Da schon in der Gendarmerieanzeige — auf Grund einer von den Schwestern K. ausgesprochenen Vermutung — auch auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, daß der Branddrohbrief vielleicht von der Anzeigerin selbst geschrieben sei, nahm das Gericht mit sämtlichen Beteiligten Schriftproben auf. Außerdem brachten sowohl die Anzeigerin als auch die beiden Schwestern K. Korrespondenzen bei, die früher zwischen ihnen geführt worden waren. Die Urheberschaft einzelner dieser Schriftstücke ist aber bestritten.

Am 4. VII. 1930 wurde das gesamte Schriftenmaterial vom Gericht dem *Schriftsachverständigen Regierungsrat E.*¹ übergeben, der bereits am 6. VII. 1930 sein schriftliches Gutachten dem Gericht überreichte. Der Befund beschäftigt sich zunächst mit der Handschrift des Droh-

¹ Der Name des Sachverständigen, der auf eine 40jährige Gutachtertätigkeit zurückblickt, sei — um auch jeden Schein einer persönlichen Polemik zu vermeiden — durch einen veränderten Anfangsbuchstaben ersetzt.

briefes, stellt fest, daß darin Verbesserungen vorgenommen wurden und der Schreiber sich bemühte, durch veränderte Schriftlage und Verzerrung der einzelnen Buchstaben seine gewohnheitsmäßige Handschrift zu verstellen. Die Schrift röhre von einer jungen Hand her, sei nicht ausgeschrieben und ihr seien sehr charakteristische Buchstabenformen eigen. Der Befund geht hierauf auf die Schriftproben der Stefanie K. ein, die untereinander alle den gleichen Schriftcharakter aufweisen. Der Befund fährt fort: „Vergleicht man nun die fragliche Handschrift am Kouvert und am Drohbrief mit den Schriftproben von der Hand der Stefanie K. stammend, so ergeben sich Gleichheiten und gleiche Schreibgewohnheiten bei den *einzelnen Buchstaben*¹, so daß man zur berechtigten Annahme gelangt, daß diese im Vergleiche stehenden Handschriften von ein und derselben Hand stammen. Im nachfolgenden Teile will der Unterzeichneter einige, jedoch sehr wesentliche Übereinstimmungen, zur Begründung seines zu erstatteten Gutachtens anführen, die der Übersichtlichkeit mit roten Pfeilen angedeutet und in den Vergleichsschriften rot unterstrichen wurden. Es sind dies nachfolgende Groß- und Kleinbuchstaben (es folgt nun ohne nähere Beschreibung eine vom Sachverständigen mit Tinte ausgeführte Zeichnung der Buchstaben W, F, Kurrent-K, R, Sogar, Latein-K, H, v, k, n, m, Schluß-s, r, a, l, z, g, ch und einer zackigen Unterstreichung). Auf Grund *dieser*¹ Übereinstimmungen läßt sich schlußfolgern, daß die im Vergleiche stehenden Handschriften von der gleichen Hand herrühren.“ Hinsichtlich der Schriftproben der Viktoria K. stellt der Befund kurz fest, daß große Ähnlichkeiten mit der Handschrift der Stefanie K. vorliegen, daß sich aber im Vergleiche mit der Handschrift des Drohbriefes Unterschiede in der Bauweise und in den Schreibgewohnheiten ergeben, die eher gegen als für die Identität der Schriften sprechen. Im letzten Absatz wendet sich der Befund der Handschrift der Anzeigerin und ihrer Mutter zu. Dieser Absatz lautet: „Die Schriftproben der Anna R. der Jüngeren und der Älteren weisen unentstellte natürliche Schriftzüge auf, die im Vergleiche mit der fraglichen Schrift auf dem Drohbriefe *keine Ähnlichkeiten aufweisen*¹ und selbst von Laien im Schriftfache sofort am ersten Blick erkannt werden müssen.“ Der Sachverständige erklärt hierauf, daß er glaube, auf weitere detaillierte Ausführungen verzichten zu dürfen, und erstattet das Gutachten dahin, daß die fragliche Handschrift im Drohbrief und dem dazugehörigen Kouvert von der Hand der Stefanie K. herröhre.

Auf Grund dieses Gutachtens erhob die Staatsanwaltschaft Graz am 4. VIII. 1930 gegen Stefanie K. die Anklage wegen Verbrechens nach § 99 StG. (gefährliche Drohung), begangen durch den am 10. V. 1930 zur Post gegebenen Branddrohbrief. In der Hauptverhandlung, die vor dem Landesgericht für Strafsachen Graz als

¹ Vom Verfasser gesperrt.

Schöfengericht am 18. IX. 1930 stattfand, erklärte die Angeklagte Stefanie K. neuerlich, daß sie den Drohbrief nicht geschrieben habe und von nichts wisse. Die als Zeugin vernommene Anna R. d. J. gab wiederum an, sie glaube, daß die Angeklagte den Brief geschrieben habe, weil sie ihr wegen eines Ehrenbeleidigungsprozesses nicht gut gesint sei. Ein seitens der Verteidigung geführter Zeuge, ein unbeteiligter 38jähriger Tischlermeister, der sowohl die Familie der Angeklagten wie die Familie R. kennt, gab an, daß Frau Anna R. d. Ä. ihn am 8. VI. 1930 aufgefordert habe, vor Gericht zu bezeugen, daß er eine Karte mit der Unterschrift der Stefanie K. gesehen habe und bestätigen könne, daß diese Schrift mit der Handschrift des Drohbriefes übereinstimme. Der Zeuge gab weiter an, daß er aber niemals eine Schrift der Angeklagten gesehen habe und glaube, daß Anna R. d. Ä. „die Angeklagte nur hineindrücken wolle“. Der zur Verhandlung geladene Sachverständige Regierungsrat E. wiederholte mündlich sein schriftlich erstattetes Gutachten. Auch nach Vorhalt dieses Gutachtens blieb die Angeklagte dabei, diesen Brief nicht geschrieben zu haben. Der Antrag der Verteidigung auf Beiziehung eines zweiten Sachverständigen gemäß § 118 StPO. wurde vom Gericht wegen Unerheblichkeit abgelehnt.

Auf Grund dieser Beweisergebnisse erkannte das Schöfengericht die Angeklagte des Verbrechens nach § 99 StG. schuldig und verurteilte sie zu 2 Monaten strengen Arrests, wobei der Strafvollzug unter Festsetzung einer 3jährigen Probezeit bedingt aufgeschoben wurde. In den Gründen wird unter anderem darauf hingewiesen, daß schon die bloße Betrachtung der von Stefanie K. bei Gericht abgenommenen Schriftproben und der Handschrift des fraglichen Drohbriefes so charakteristische Übereinstimmungen der Schriftzüge zeigen, daß man mit vollem Grund annehmen kann, daß der Drohbrief von der Hand der Angeklagten geschrieben worden ist. Hierzu komme noch das Gutachten des Schriftsachverständigen, durch das auch erwiesen sei, daß der Drohbrief nicht von Anna R. d. J. oder Anna R. d. Ä. geschrieben ist, weil diese Schriftzüge keine Ähnlichkeit mit den Schriftzügen des Drohbriefes aufweisen. Die Beziehung eines zweiten Sachverständigen gemäß § 118 StPO. sei nicht notwendig gewesen, weil nach dieser Gesetzesstelle *ein* Sachverständiger genügt, wenn der Fall von geringerer Wichtigkeit ist. Dies sei darum gegeben, weil im gegenständlichen Prozeß das Gutachten des Sachverständigen insofern nicht von allein ausschlaggebender Bedeutung sei als schon „der bloße Augenschein durch den Laien bei aufmerksamer Betrachtung mit zwingender Notwendigkeit aus der Gleichheit und den charakteristischen Merkmalen der Schrift der Stefanie K. nur den einen Schluß zulasse, daß Stefanie K. es gewesen ist, die diesen Drohbrief geschrieben hat“.

Gegen dieses Urteil erhob die Angeklagte Stefanie K. die Nichtigkeitsbeschwerde, in der sie die Nichtbeziehung eines zweiten Sachverständigen als unrichtige Anwendung der Verfahrensgrundsätze rügte. Es seien durch den Sachverständigen und durch das Gericht nur die Ähnlichkeiten einzelner Buchstaben, nicht aber auch die Verschiedenheiten zwischen den Schriften geprüft worden. Der Fall sei für sie wichtig, sie wehre sich ihres Rechtes. Die Voraussetzung, unter der der nach § 118 StPO. auch bloß *ein* Sachverständiger genügt, sei daher nicht gegeben. Der Oberste Gerichtshof gab mit Urteil vom 6. XI. 1930 der Nichtigkeitsbeschwerde Folge, hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Graz zurück. In den Gründen wird verneint, daß der vorliegende Begutachtungsfall von geringerer Wichtigkeit sei. Daher habe die Ablehnung des Antrages auf Beiziehung eines zweiten Sachverständigen den im § 118 StPO. niedergelegten Verfahrensgrundsatz verletzt. Zu der neuen Hauptverhandlung vor dem Landesgericht für Strafsachen Graz als Schöfengericht, die am 1. XII. 1930 stattfand, wurden als Sachverständige Regierungsrat E. und der Verfasser geladen.

Der gegenständliche Untersuchungsfall bot zunächst erhöhtes wissenschaftliches Interesse durch das Vorliegen einer hochgradigen Familienähnlichkeit in den *Handschriften der Schwestern Stefanie und Viktoria K.* Abb. 1 und 2 geben Teile aus den Schriftproben der Schwestern wieder. Die Ähnlichkeit geht weit über äußerliche Übereinstimmungen hinaus, wie sie durch den Unterricht in der gleichen Schule oder auch durch das Vorbild, das die um 5 Jahre jüngere Viktoria K. in der Handschrift ihrer Schwester gehabt haben kann, bedingt sein können. Eine solche *exogen bedingte Assimilationserscheinung* liegt in unserem Falle gewiß auch vor: sie zeigt sich in der übereinstimmenden auffallenden Schreibweise des R (langer, gerader, schräger Anstrich, spitzwinkelige Bindung zum folgenden Grundstrich, winkeliger Übergang vom Grundstrich zur Kopfschlinge, die links oben soweit ausgebuchtet wird, daß sie den Anstrich schneidet), in der wellenförmigen Krümmung der Grundstriche des l und b, in der Gestaltung des F (weit nach links-oben ausholende Fußeinrollung, geradlinige Fahne, geradliniger kurzer Querstrich), in den dreieckförmig geknickten, häufig nicht geschlossenen Unterschlingen, in der äußerlichen Form der Unterstreichung durch eine Zacken- bzw. Wellenlinie u. a. Hingegen halten wir für nicht durch das Vorbild und die Schulgleichheit erklärbar, sondern für *endogen bedingt* und daher auf Ähnlichkeit der Erbanlagen zurückgehend: die beiden Schriften eigene ausgeprägte Arkadenbindung (zumal sich gerade der verschiedene Bindungstyp der Kinder häufig schon im 1. Schuljahr zu zeigen pflegt), die Neigung, am Wortende den Endstrich wegzulassen, und die Ähnlichkeit der Strichführung, die sich z. B. in dem kurzen, leicht rechts-konkav gekrümmten Endstrich des t (im Worte „Realitätenbesitzerin“ vor der Worttrennung) und in dem völlig getrennten Verlauf der Auf- und Grundstriche des t und s bis zum oberen Scheitel zeigt. Durch das Zusammentreffen dieser exogen und endogen bedingten Übereinstimmungen ist im vorliegenden Falle ein selten hoher Grad von Schriftenähnlichkeit überhaupt erreicht. Die sich aufdrängende Frage, ob in einem solchen Fall die Zugehörigkeit eines Schriftstückes zu der einen oder anderen Handschrift festgestellt werden kann, muß allerdings bejaht werden. So zeigen schon die beiden in Abb. 1 und 2 wiedergegebenen kleinen Schriftteile einen konstanten Unterschied in den relativen Größenverhältnissen (das Verhältnis der Oberlängen zu den Kurzbuchstaben ist bei Stefanie K. größer als bei Viktoria K.) und beim a zeigt der bogenförmige Übergang vom ersten Grundstrich zum Aufstrich bei Viktoria K. eine konstante charakteristische Ausbuchtung in die Breite, die in der Handschrift der Stefanie K. nicht vorkommt.

Abgesehen von der dargestellten Familienähnlichkeit zwischen den Schriften der Schwestern K. erscheint auch auf der anderen Seite die *Handschrift der Anna R. d. J.* an und für sich beachtenswert. Wie sich

ab From: Anna: Ringg
Grund Berichtsbefit
 From
 my N: 8

Abb. 1. Handschrift der Angeklagten Stefanie K.

my no
 From Anna: Ringg
Grund Berichtsbefit
 From
 my N: 8 post offe chniliq

Abb. 2. Handschrift der Viktoria K., der jüngeren Schwester der Angeklagten.

nicht bloß aus den aufgenommenen Schriftproben, sondern insbesondere auch aus unbefangen zustande gekommenen Schriftstücken von ihrer Hand (so einer längeren Eingabe an das Gendarmeriekommando und mehrfachen Korrespondenzen) ergab, haben wir es hier keineswegs mit der unbeholfenen Handschrift einer Bäuerin zu tun, wie man sie bei 24jährigen Besitzerstöchtern anzutreffen pflegt, sondern mit der gewandten Schrift einer routinierten Vielschreiberin. Sie schreibt in ihren unbefangenen Schriftstücken (Abb. 3) eine rechts-schräge Lateinschrift mit flüssiger Strichführung, geringem Verbundenheitsgrad und Einstreuung mannigfacher Zierformen, vor allem Verschnörkelungen der weit ausgebauchten Fußeinrollungen der Großbuchstaben und tief unter der

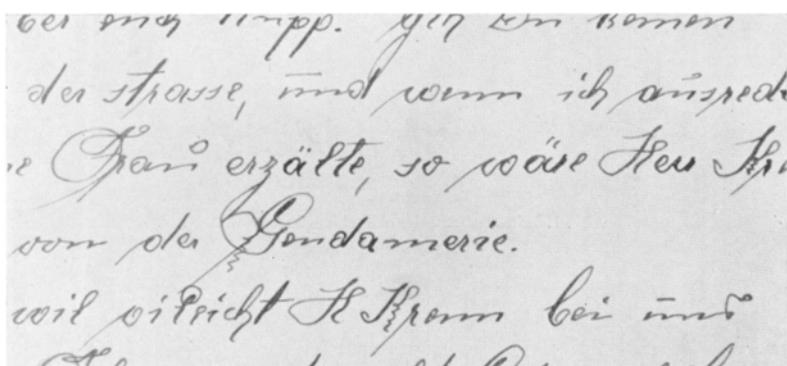


Abb. 3. Handschrift der Anzeigerin Anna R. d. J.

Schreibzeile beginnenden Anstrichen, die mit völligem Fehlen der Anstriche wechseln; auch der zweite Grundstrich des h wird (ähnlich mancher Drucktypenformen) unter die Schreibzeile gezogen und mit einem Häkchen nach rechts beendet; die u-Häkchen, die trotz der Lateinschrift stets gesetzt werden, zeigen abwechselnd die Gestalt relativ großer Kreise, bald werden sie als einfache geradlinige Horizontalstriche geschrieben.

Ein ganz eigenständliches Schriftprodukt stellt nun der gegenständliche *Branddrohbrief* dar. Es fällt zunächst auf, daß die Schrift auf dem Briefumschlag etwas anders ist als im Brief selbst; hier sind die Unterschlingen meist bauchig und offen, auf dem Umschlag hingegen schlank und geschlossen. Ferner finden sich sowohl im Brieftext wie auf dem Umschlag zahlreiche Selbstkorrekturen; so ist im Worte „elendig“ das n und im Worte „Glumb“ das l zweimal geschrieben. Im Worte „kanst“ ist die Schlinge des k, im Worte „Franz“ die Fußeinrollung des F, im Worte „Gesindl“ das G (das dreimal begonnen wurde) und im Worte „Flamme“ das l nachgebessert. Auf dem Umschlag wurde im Worte „Haus“ das H mit einem eingerollten Anstrich begonnen, der abbricht,

und an seiner Stelle wurde ein schulschriftmäßiger Anstrich geschrieben. Im Worte „Pirching“ ist das P ausradiert und nochmals geschrieben worden. Zweimal wurde ein e lateinisch begonnen und dann kurrent überschrieben. Daraus ergibt sich, daß der Branddrohbrief das Erzeugnis einer langsam, überlegten Niederschrift in Verstellungstendenz ist, bei der der Schreiber in grober und plumper Weise durch Nachbesse rungen fremde Merkmale in seine Handschrift einzuführen suchte. Im Zusammenhalt mit der offenkundigen und auch vom Gericht und dem ersten Sachverständigen festgestellten Tatsache, daß die Handschrift des Drohbriefes außerdem *in der äußeren Gestaltung einzelner Buchstabenformen, insbesondere des R*, eine auch dem Laien auffallende Ähnlichkeit mit der Handschrift der Stefanie K. aufweist, muß gerade dieser Befund schon *Bedenken gegen die Urheberschaft der Stefanie K.* hervorrufen. Wer durchgehends die Merkmale seiner Handschrift durch andere fremde Merkmale zu ersetzen sucht, wie dies im ganzen Text und in der Adresse des Briefes nachweisbar ist, läßt nicht daneben gerade die auffallendsten Merkmale seiner Handschrift ruhig stehen.

Das Ergebnis der weiteren vergleichenden Untersuchung der fraglichen Handschrift und der Schriften der Stefanie K. einerseits und der Anna R. d. J. andererseits sei durch Abb. 4 veranschaulicht. Der Nachweis, daß der Branddrohbrief keineswegs von der Stefanie K., sondern vielmehr von der Anna R. d. J. (mit dem Bestreben, die Schrift der Stefanie K. nachzuahmen) geschrieben wurde, kann im vorliegenden Fall schon durch die Untersuchung der *allgemeinen* Schriftmerkmale erbracht werden:

1. *Die Strichführung und die damit zusammenhängende Bindung von Aufstrich und Grundstrich bei gewissen Buchstaben.* Die Strichführung der Grundstriche zeigt in der Schrift der Stefanie K. eine leicht linkskonkave Krümmung, im Branddrohbrief und in der Schrift der Anna R. d. J. ist sie bedeutend geradliniger. Der schon oben hervorgehobene völlig getrennte Verlauf des Auf- und Grundstriches beim t und s (der den Schriften der beiden Schwestern Stefanie und Viktoria K. gemeinsam ist) fehlt sowohl im Branddrohbrief wie in der Schrift der Anna R. d. J. (so läuft in diesen Schriften beim t des Wortes „Richter“ der obere Teil des Grundstriches im Aufstrich zurück).

2. *Der Ansatz der Anstriche nach Unterbrechung.* Stefanie K. beginnt nach einer Unterbrechung den Anstrich des folgenden Buchstabens jedes mal in der Höhe der Schreibzeile (s. in Abb. 4 links, die Anstriche des e und ß im Worte „weißt“ und des h und t im Worte „Richter“). Im Gegensatz hierzu beginnen sowohl im Branddrohbrief wie in der Schrift der Anna R. d. J. die Anstriche nach Unterbrechungen regelmäßig bedeutend höher, nämlich 1—3 mm oberhalb der Schreibzeile (vgl. in Abb. 4, Mitte und rechts, die Anstriche des i, c, h, t und e im Worte „Richter“).

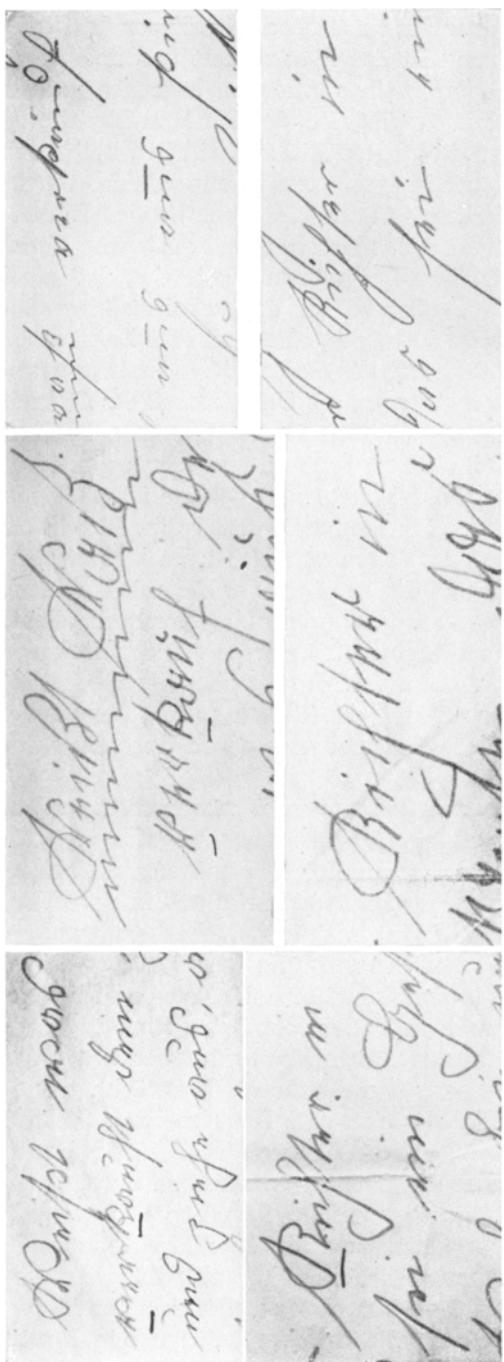


Abb. 4. Links: Aus den Schriftproben der Stefanie K. Mitte: Aus dem inkriminierten Branddrohbrief. Rechts: Aus den Schriftproben der Anna R. d. J.

3. Die An- und Endstriche beim Wortbeginn und Wortende. Stefanie K. schreibt zu Wortbeginn regelmäßig normal lange, auf der Schreibzeile beginnende Anstriche und lässt beim Wortende (ähnlich wie auch ihre Schwester Viktoria K., s. oben) den Endstrich häufig überhaupt weg. Gerade umgekehrt findet sich sowohl im Branddrohbrief wie in der Schrift der Anna R. d. J. wiederholt ein Fehlen des Anstriches, während der Endstrich besonders betont geschrieben wird (vgl. in Abb. 4 das Wort „in“ in den drei Schriften).

4. Die relativen Größenverhältnisse. In der Schrift der Stefanie K. ist die Oberlänge des h zwar kürzer als die Unterlänge, aber normal groß ausgebildet und größer als die Oberlänge des t (s. das Wort „Richter“), im Branddrohbrief und in der Schrift der Anna R. d. J. zeigt hingegen das h eine auffallend verkürzte Oberlänge, sowohl im Verhältnis zu seiner langen Unterlänge als auch im Verhältnis zur bedeutend größeren Oberlänge des t. Ebenfalls dem Branddrohbrief und der Schrift der Anna R. d. J. gemeinsam tritt auch sonst die übermäßige Betonung der Unterlängen hervor (s. außer dem Worte „Richter“ auch die Unterlängen des f und s in Abb. 4, Mitte und rechts).

Dieses durch die vergleichende Untersuchung der allgemeinen Schriftmerkmale bereits gewonnene Ergebnis wird aber auch durch die vergleichende Untersuchung der *Einzelmerkmale* unterstützt. Es ist dies deshalb hervorzuheben, weil in dem Befund des zuerst herangezogenen Sachverständigen (s. oben) das entgegengesetzte Ergebnis nur auf Grund angeblicher Ähnlichkeiten von bestimmten Groß- und Kleinbuchstaben, somit von Einzelmerkmalen, gewonnen wurde. Zum Teil sind es, wie gezeigt werden wird, sogar dieselben Buchstaben, die in dem Befund dieses Sachverständigen unter den angeblichen Übereinstimmungen mit der Handschrift der Stefanie K. angeführt werden, die aber in Wahrheit wichtige Übereinstimmungen mit der Handschrift der Anna R. d. J. zeigen. Dies gilt z. B. für das F, das zwar hinsichtlich seiner allgemeinen Buchstabentypenform in allen drei Schriften ähnlich ist, aber zwischen der Handschrift der Stefanie K. und der Schrift des Branddrohbriefes erhebliche Unterschiede zeigt. Der Übergang vom Grundstrich zur weitausholenden Fußeinrollung zeigt bei Stefanie K. eine fast winkelige Knickung, im Branddrohbrief dagegen einen weich abgerundeten Bogen; außerdem schreibt Stefanie K. die Fahne als geradlinigen Querstrich, im Branddrohbrief weist sie eine wellenförmige Krümmung auf (vgl. Abb. 1 und 5). Diese beiden Merkmale des F der Drohbriefschrift sind aber der Handschrift der Anna R. d. J. eigen (Abb. 6, vgl. auch das äußerlich etwas anders geschriebene, aber dieselben Bewegungsmechanismen zeigende F in Abb. 3). Das Schluß-s wird von Stefanie K. stets mit bogenförmig nach unten eingerolltem Endhäkchen geschrieben; im Branddrohbrief taucht dagegen wiederholt ein spitzwinkeliger abge-

setztes, nach oben gebogenes Endhäkchen auf, das auch in der Schrift der Anna R. d. J. wiederkehrt (Abb. 4). Aus der Gruppe jener Einzelmerkmale, die im Befund des zuerst herangezogenen Sachverständigen nicht erwähnt sind, sei das u-Häkchen hervorgehoben, das Stefanie K. ausnahmslos umgestülpt (nach links offen) schreibt. Im Branddrohbrief kommen zwei u-Häkchenformen vor. In der weitaus überwiegenden

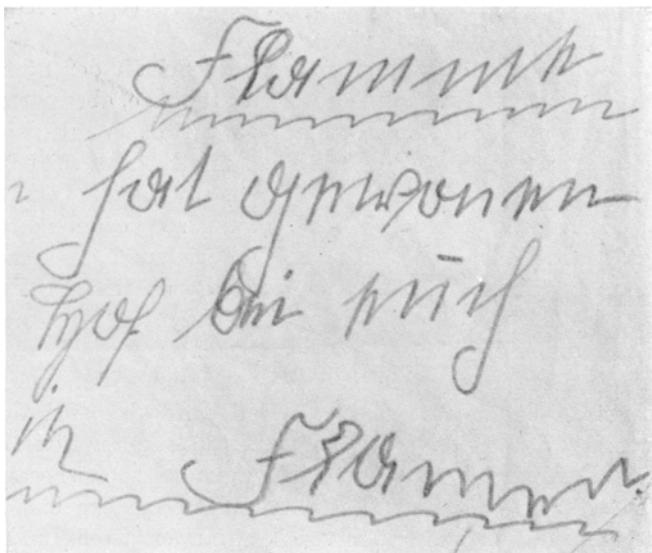


Abb. 5. Aus dem unteren Teil des Branddrohbriefes.

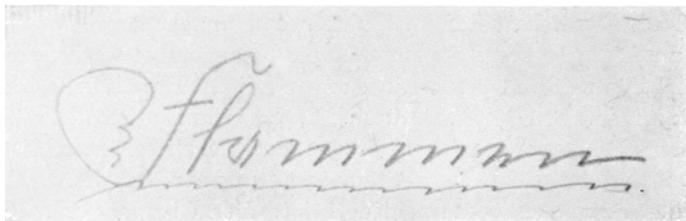


Abb. 6. Aus den Schriftproben Anna R. d. J.

Mehrheit wurde ein relativ kleiner, nach rechts oben offener Halbbogen geschrieben, der einem unnatürlichen, gehemmten Schriftzug entspricht und dessen Gestaltung offenbar auf Verstellung beruht; daher bedeutet der Unterschied dieser Form zum u-Häkchen der Stefanie K. allerdings kein Gegenargument. Aber daneben, und zwar am Schluß des Branddrohbriefes erscheint in der vorletzten Zeile plötzlich ein als waagrechter gerader Querstrich geschriebenes u-Häkchen (Abb. 5), das offenbar einen Rückfall in die Normalschrift des Schreibers darstellt. Diese

u-Häkchengestaltung stimmt aber mit der bereits obenerwähnten zweiten u-Häkchenform der Anna R. d. J. überein (Abb. 3 und 4 rechts). Ein analoger Bewegungsmechanismus offenbart sich in dem ebenfalls als gerader, waagerechter Querstrich geschriebenen Endstrich des f, der im Branddrohbrief zweimal vorkommt (Abb. 4, Mitte, und Abb. 5) und zu den Merkmalen der Handschrift der Anna R. d. J. gehört (Abb. 4, rechts); der Handschrift der Stefanie K. ist hingegen ein derartiger Endstrich fremd. Beim b und o wird in der Schrift der Anna R. d. J. und ebenso im Branddrohbrief der Endstrich mittels *Schlingenbildung* ange-setzt, die Stefanie K. schreibt hingegen stets einen häkchenförmigen Endstrich mit *kleinem, fast punktförmigem Ansatz*.

Das dargelegte eindeutige Ergebnis wird durch die ebenfalls bereits erwähnte Tatsache, daß die Schrift des Branddrohbriefes außerdem in mehreren auffallenden Einzelmerkmalen eine weitgehende Übereinstimmung mit der Handschrift der Stefanie K. aufweist, in keiner Weise beeinträchtigt, weil diese Übereinstimmungen eben solche sind, wie sie im Wege der *Nachahmung* zustande kommen können. Bezeichnend hierfür ist, daß sich diese Übereinstimmungen auf äußerliche, auch dem Laien erkennbare Schriftmerkmale (Form des W und R, Verkürzung des letzten Grundstrichs beim v und w, eine dem Latein-k ähnliche Gestaltung des k, Völle und dreieckförmige Knickung der Unterschlingen) beschränken und daß sich diese Übereinstimmungen insbesondere zu Beginn des Brieftextes häufen und auf dem offenbar zuletzt geschriebenen Briefumschlag im geringsten Maße vorhanden sind. Dazu kommt, daß nach der aus dem Aktinhalt hervorgehenden Situation eine Nachahmungsmöglichkeit sehr wohl gegeben war. Unter den von beiden Seiten vorgelegten Vergleichsschriften befinden sich auch Ansichtskarten, aus denen hervorgeht, daß die Schwestern K. mit Anna R. d. J. noch im Jahre 1926 befreundet waren und in Korrespondenz standen; Stefanie K. war auch in freundschaftlichen Beziehungen zu dem im Branddrohbrief erwähnten Franz U. gestanden, der in letzter Zeit auf Seiten der Familie R. als Zeuge geführt wurde. Es ist daher anzunehmen, daß beide Parteien im Besitz von genügend Schriftstücken der anderen Seite waren, die als Vorlage für eine Schriftnachahmung verwendet werden könnten. Die Möglichkeit aber, daß etwa umgekehrt der Branddrohbrief von Stefanie K. verfaßt worden sei und diese hierbei die Handschrift der Anna R. d. J. nachgeahmt habe¹, ist auf Grund der Qualität der beiderseitigen Übereinstimmungen ausgeschlossen. Denn die Über-

¹ Bemerkt sei, daß diese Möglichkeit auch nicht von dem zuerst herangezogenen Sachverständigen behauptet wurde und auch nicht behauptet werden konnte, da dieser in seinem Befund die tatsächlich vorhandenen Übereinstimmungen zwischen der Schrift des Branddrohbriefes und der Schrift der Anna R. überhaupt nicht feststellte, sondern im Gegenteil behauptete, daß keine Ähnlichkeiten vorhanden seien.

einstimmungen mit der Schrift der Anna R. d. J. beziehen sich, wie oben dargelegt, auf zwar sehr konstante, aber völlig unscheinbare allgemeine Schriftmerkmale, die erfahrungsgemäß nicht Gegenstand der Nachahmung sind (in diesem Sinne kommt wohl unter den oben angeführten Merkmalen dem für Laien völlig unauffälligen erhöhten Ansatz der Anstriche nach Unterbrechungen der größte Beweiswert zu). Ebenso wäre — bei Nachahmung der Anna R. schen Handschrift — der Beibehalt gerade auffälliger Merkmale der Handschrift der Stefanie K. unerklärlich. Gerade der Umstand, daß die Übereinstimmungen mit der Schrift der Stefanie K. in solchen Ähnlichkeiten bestehen, die (wie das Erstgutachten und das diesem folgende erste Urteil hervorhebt) *selbst dem Laien auffallen*, spricht somit gegen die Urheberschaft der Stefanie K., und wir lernen aus diesem Falle wiederum einmal, daß es grundsätzlich falsch ist, wenn sich Gerichte in den Urteilsgründen auf den Umstand, daß selbst der Laie die Übereinstimmungen sieht, als Argument für die Urheberschaft des Betreffenden berufen. Gewiß kann in anders gelagerten Fällen (z. B. bei mit *unverstellter* Schrift erfolgten Eintragungen in einem Geschäftsbuch, von denen nachträglich festgestellt werden soll, welche Eintragungen vom Prinzipal und welche vom Geschäftsführer stammen) eine derartige Übereinstimmung für den Identitätsnachweis verwertbar sein, aber die Beurteilung, ob ein solcher Fall vorliegt, setzt selbst bereits eine sachverständige Untersuchung voraus. Darin, daß ein und dasselbe übereinstimmende Merkmal je nach Lagerung des Falles bald für Identität der Schreiber spricht, bald wiederum nicht, zeigt sich das Prinzip von der Relativität des Beweiswertes jedes Schriftmerkmals.

Bei der Hauptverhandlung am 1. XII. 1930 wurden die Ergebnisse der Untersuchung, deren wichtigste oben geschildert wurden, vom Verf. in Gegenwart des Sachverständigen Regierungsrat E. im Detail vorge tragen und sowohl an der Hand der Originalschriftstücke als auch zahlreicher erklärender Zeichnungen auf einer in den Gerichtssaal geschafften Tafel erläutert; außerdem waren vom Verf. sämtliche in der Urkunde vorkommende Anzeichen der Schriftverstellung und Schriftnachahmung sowie die gegenüber den beiden Vergleichsschriften bestehenden wesentlichen Übereinstimmungen und Unterschiede in Form von zwei tabellarischen Skizzen mit 96 Einzelhinweisen festgehalten worden, die dem Gericht vorgelegt wurden¹.

¹ Die Veranschaulichung des Befundes durch die Gegenüberstellung photographischer Reproduktionen oder durch im Gerichtssaal projizierter Lichtbilder war im gegenständlichen Falle wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Vorbereitungszeit nicht möglich, da dem Verfasser der Akt und das gesamte Material erst 3 Tage vor der Hauptverhandlung übergeben wurde. Solche Veranschaulichungsmethoden unterstützen oft wesentlich die überzeugende Wirkung des Gutachtens, haben aber (mit seltenen Ausnahmen) keinen selbständigen wissenschaftlich-explorativen Wert.

Das Gutachten lautete dahin, daß die Handschrift auf dem Drohbrief und dem dazu gehörigen Umschlag nicht von der Hand der Angeklagten, sondern von der Hand der Anna R. d. J. herrührt. Dieses Ergebnis der Untersuchung kam für das Gericht völlig überraschend; man war in die neue Verhandlung mit der Meinung eingetreten, daß es sich nur um die formale Wiederholung eines Verfahrens handle, welches wegen eines Formfehlers (Zuziehung nur eines Sachverständigen) vom Obersten Gerichtshof aufgehoben war. Durch das Gutachten des Verf. war nunmehr die Prozeßsituation mit einem Schlag verändert: die Angeklagte war entlastet und die bisherige Zeugin Anna R. d. J. (die übrigens nicht zur Verhandlung erschienen war) schien schwerer Verbrechen (Verleumdung und falsches Zeugnis) verdächtig. Da aber der anwesende Sachverständige Regierungsrat E. trotz Vorhaltes der neuen Ergebnisse die Erklärung abgab, bei seinem ersten Gutachten zu bleiben, mußte vorerst infolge der zwingenden Bestimmung des § 126 StPO. (Einholung eines Gutachtens eines anderen Sachverständigen, wenn sich die Widersprüche zweier Gutachten nicht durch nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen lassen) noch ein weiteres Gutachten beigeschafft werden. Als begutachtende Stelle kam, da durch das vorliegende Gutachten des Verf. der Fall bereits von seiten des Kriminologischen Universitätsinstitutes in Graz geprüft worden war, für Österreich nur mehr das analoge Institut der Universität Wien in Betracht, das sich in seinem am 20. I. 1931 schriftlich erstatteten Befund und Gutachten dem Gutachten des Verf. anschloß. Am 31. I. 1931 trat der Staatsanwalt von der Anklage gegen Stefanie K. zurück und beantragte, gegen Anna R. d. J. ein Verfahren wegen Verdachtes des Verbrechens nach § 209 StG. und nach §§ 197 und 199 a StG. zu eröffnen. Der Antrag kam jedoch bereits zu spät: Anna R. d. J. (deren Mutter als bereits vernommene Zeugin bei der Erstattung des Gutachtens durch den Verf. in der Verhandlung am 1. XII. 1930 zugegen gewesen war) hatte es vorgezogen, das Gebiet der Österreichischen Republik zu verlassen und war in die Schweiz geflüchtet. Das Verfahren gegen sie mußte am 13. III. 1931 vorläufig abgebrochen werden.

Der Schaden, der infolge des Fehlgutachtens, das dem ersten Urteil zugrunde gelegt wurde, der Strafrechtspflege (Versagen der Strafverfolgung gegenüber Anna R. d. J. und erhöhte Kosten infolge der mehrfachen Begutachtung), der zuerst unschuldig verurteilten Stefanie K. sowie dem Ansehen der wissenschaftlichen Schriftkunde erwuchs, ist nicht aus der Welt zu schaffen. Wollen wir wenigstens den letzteren nach Möglichkeit dadurch vermindern, daß wir den dargestellten Fall als wertvolle Beobachtung in den Schatz unseres methodisch geordneten Erfahrungswissens über die Erscheinungen der Schriftverstellung und der Schriftnachahmung einreihen. Darum seien zum

Schluß nochmals die grundsätzlichen methodischen Gesichtspunkte zusammengefaßt, deren nicht entsprechende Beachtung zu der anfänglich unrichtigen Beurteilung der fraglichen Handschrift führte. Der zuerst herangezogene Sachverständige hat die Vorfrage richtig gelöst, daß die anonyme Handschrift durch Verstellung und Verbesserungen verändert ist. Er hat weiter die (auch dem Richter aufgefallenen) Übereinstimmungen in Einzelmerkmalen gesehen, die zwischen der anonymen Handschrift und der Schrift der Stefanie K. tatsächlich bestehen. Das unrichtige Endresultat entsprang aber folgenden Fehlerquellen:

1. Unrichtige Lösung der *Differentialdiagnose* zwischen Übereinstimmungen, die durch Rückfall in die Normalschrift entstehen, und solchen, die auf Schriftnachahmung beruhen.

2. *Übersehen* wichtiger Unterschiede in *allgemeinen* Schriftmerkmalen, die zwischen der anonymen Handschrift und der Schrift der zuerst Verdächtigen bestehen und die sich wegen ihrer Konstanz, Unscheinbarkeit und Bedingtheit durch individuelle Bewegungsmechanismen nicht durch die Verstellung erklären lassen.

3. *Übersehen* der tatsächlich bestehenden und (wegen ihrer Unscheinbarkeit und Konstanz) wichtigen Übereinstimmungen in *allgemeinen* Schriftmerkmalen zwischen der anonymen Handschrift und der dem Sachverständigen ebenfalls vorgelegten Vergleichsschrift von anderer Hand (nämlich jener der Anna R. d. J.).

4. Übersehen bzw. nicht entsprechende Bewertung von Übereinstimmungen in *Einzelmerkmalen*, die zwischen der anonymen Handschrift und dieser weiteren Vergleichsschrift bestehen und tatsächlich als Rückfall in die Normalschrift der Schreiberin zu werten sind.

Wenn wir die Fehlerquellen 1 und 4 sowie 2 und 3 zusammenfassen, so gelangen wir noch zu einer einfacheren Formel: *inadäquate Bewertung von Einzelmerkmalen und zu geringe Beachtung der allgemeinen Schriftmerkmale*. Möge die Veröffentlichung dieses Falles dazu beitragen, daß in Zukunft die Strafrechtforschung vor ähnlichen Irrtümern bewahrt bleibe.
